

Unterbringungs- und Betreuungskonzept von Flüchtlingen der Stadt Chemnitz

Gliederung

1.	Einleitung	2
2.	Ausgangslage	3
3.	Gesetzlicher Handlungsrahmen	4
4.	Kommunaler Handlungsrahmen	5
5.	Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern	6
5.1	Unterbringungsformen	6
5.1.1	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften	6
5.1.2	Dezentrales Wohnen I	7
5.1.3	Dezentrales Wohnen II	8
5.2.	Unterbringungsverfahren	9
5.2.1	Verfahren bei der Erstaufnahme von Asylberbern	9
5.2.2	Verfahren bei dem Wechsel in das dezentrale Wohnen I	9
5.2.3	Verfahren beim Wechsel in das dezentrale Wohnen II	10
6.	Sicherheit	11
7.	Soziale Betreuung	12
7.1	Soziale Betreuung in den verschiedenen Unterbringungsformen	13
8.	Weitere Betreuungsangebote	13
8.1	Sprachförderung	13
8.2	Freizeitgestaltung	14
8.3	Angebote freier Träger und Migrationsselbstorganisationen	14
8.4	Patenschaften	15
9.	Information und Öffentlichkeitsarbeit	15

1. Einleitung

Weltweit steigt die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen, die aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen, politischer oder religiöser Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen oder großer Not Ihre Heimat verlassen müssen, kontinuierlich an. Im Jahr 2013 waren dies, erstmals seit dem Ende des 2. Weltkrieges, mehr als 50 Millionen Flüchtlinge mit einer wachsenden Tendenz. Der weitaus größte Teil flüchtet innerhalb des eigenen Landes oder in Nachbarländer. Nur ein kleiner Teil der Flüchtlinge gelangt über diese Grenzen hinaus und hat die Möglichkeit in einem der Industriestaaten einen Antrag auf Asyl zu stellen. Im vergangenen Jahr waren dies etwas mehr als 1 Million Flüchtlinge.

In Deutschland stellten im Jahr 2013 127.023 Menschen einen Asylantrag. Im Jahr 2014 stiegen die Asylbewerberzahlen auf 202.834 Personen an. Mit Blick auf die derzeit bestehenden, kriegerischen Konflikte weltweit wird sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren voraussichtlich fortsetzen.

Die in Deutschland ankommenden Flüchtlinge werden auf die Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt und vorerst in einer Erstaufnahmeeinrichtung des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen. In Sachsen lag der Anteil in 2014 bei 5,14%. Von hier erfolgt, wiederum nach prozentualen Anteilen, die Verteilung auf Länder und Kommunen, in denen die Flüchtlinge für die Zeit der Prüfung ihres Asylgesuchs ihren Wohnsitz nehmen müssen.

Die Stadt Chemnitz verfolgt das Anliegen, Menschen, die sich in Chemnitz niederlassen oder hier leben, gleich welcher Herkunft, Kultur, Religion oder Nationalität, willkommen zu heißen und ihnen gute Bedingungen für Integration und Chancengleichheit zu ermöglichen. In dieses Bekenntnis zum Willkommen sind auch Asylbewerber eingeschlossen.

Grundsätzliches Ziel ist es, Flüchtlingen im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten eine menschenwürdige Unterbringung zu gewähren, die zugleich die individuellen Situationen zu berücksichtigen versucht.

Durch eine angemessene soziale Betreuung der Flüchtlinge soll der Übergang in die neue Umgebung erleichtert werden und Unterstützung bei der Bewältigung sozialer Problemlagen gegeben werden. Nur durch die Erweiterung freier Entscheidungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten auch für Asylsuchende kann echte Integration gelingen.

Ziel muss es sein, in Chemnitz Akzeptanz und Chancengleichheit für alle im Sinne einer gesellschaftlichen Teilhabe weiterzuentwickeln und der Achtung der Menschenrechte sowie der Wahrung des sozialen Friedens oberste Priorität zukommen zu lassen. Nur so können alle Menschen in unserer Stadt auf Dauer friedlich miteinander leben.

Das nachfolgende Unterbringungs- und Betreuungskonzept soll den betroffenen Menschen, aber auch der Kommune einen Orientierungsrahmen geben sowie Verbindlichkeiten schaffen, um Integration zu ermöglichen.

Im Konzept werden die Begriffe Flüchtlinge und Asylbewerber verwendet. Der Unterschied besteht darin, dass der Status eines Flüchtlings, also Gewährung eines internationalen Schutzes, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannt wurde. Ein Asylbewerber wartet auf die Entscheidung, dass ihm ein Flüchtlingsstatus zugeteilt wird.

2. Ausgangslage

Für den Freistaat Sachsen befindet sich die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber/-innen (EAE) und eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der Stadt Chemnitz. In der Erstaufnahmeeinrichtung wird das Verfahren zur Prüfung des Asylgesuchs eingeleitet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt die Fluchtgründe in einer Anhörung auf, um diese dann für die Entscheidungsfindung umfangreich zu prüfen.

Für die Zeit der Prüfung, ob eine Asylberechtigung ausgesprochen werden kann oder subsidiärer Schutz gewährt wird, werden die Asylbewerber/-in den Landkreisen und Kommunen zugewiesen, die diese für die Zeit des Verfahrens aufzunehmen und in Sachsen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen haben.

Durch die Stadt Chemnitz wurden erstmals im Jahr 1990 Flüchtlinge aufgenommen. Hierfür stand im ersten Jahr eine Baracke mit 30 Plätzen auf dem Gelände der TU Chemnitz zur Verfügung. Wurden damit anfangs die erforderlichen Platzkapazitäten gedeckt, machte sich in den darauffolgenden Jahren eine beständige Erweiterung der Platzkapazitäten erforderlich, wobei verschiedene Objekte in der Parkstraße, der Fürstenstraße, der Altendorfer Straße, der Haydn- und der Chemnitztalstraße genutzt wurden.

Im Jahr 2002 lag die Unterbringungskapazität der Stadt Chemnitz schließlich bei 179 Plätzen. Ab 2003 ging die Zahl der Flüchtlinge bundesweit deutlich zurück, dementsprechend auch die Zahl der Stadt Chemnitz zugewiesenen Asylbewerber und damit auch die erforderlichen Platzkapazitäten. Der Tiefpunkt wurde im Jahr 2006 mit 48 Aufnahmen und einer Platzkapazität von 120 Plätzen in einer Einrichtung erreicht.

Mit dem Jahr 2010 wuchs die Anzahl der aufzunehmenden Flüchtlinge allmählich. Seit 2013 kommen besonders schutzbedürftige, syrische Flüchtlinge hinzu, die über ein Aufnahmeprogramm der Bundesregierung einreisen dürfen. Deutschland hatte sich verpflichtet, im Jahr 2014 15.000 dieser Flüchtlinge aufzunehmen.

Um den sich daraus ergebenden Platzbedarf zu decken, wurde 2013 begonnen, neben dem Zuwachs von Plätzen in den Gemeinschaftsunterkünften und dem dezentralen Wohnen auch Wohnungen anzumieten.

Tabelle 1

Entwicklungen der Aufnahmen und Plätze von 2010 bis 2014

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Plätze in Gemeinschaftsunterkünften	140	148	246	270	354
Aufnahmen	123	150	269	366	648
Wohnungen/Plätze	./.	./.	./.	42/280	125/620
Untergebrachte Personen	252	282	368	554	935

Quelle Stadt Chemnitz, Sozialamt

In der Stadt Chemnitz werden die Aufgaben der Aufnahme, Unterbringung, Leistungsgewährung und Betreuung von Flüchtlingen durch das Sozialamt wahrgenommen.

Aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten liegen im Verantwortungsbereich des Bürgeramtes, Ausländer-, und Staatsangehörigkeitsbehörde.

Jugendliche Flüchtlinge, die ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten einreisen (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – umF), erhalten bei Bedarf und durch Vermittlung des Jugendamtes, einen Vormund.

3. Gesetzlicher Handlungsrahmen

Ausländer können in Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bzw. Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge suchen.

Bundeseinheitlich finden sich die Regelungen zum Asyl im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG).

Personen, die in Deutschland um Schutz nachsuchen, können einen Asylantrag stellen, der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft wird. Für die Zeit der Durchführung des Asylverfahrens ist der Aufenthalt im Bundesgebiet gemäß § 55 AsylVfG gestattet (Aufenthaltsgestattung).

Gemäß § 44 Abs. 1 AsylVfG sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen sowie die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen zu schaffen und zu unterhalten.

Nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 53 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) wird bestimmt, dass Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in den Kommunen und Landkreisen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind. Bei der Form der Unterbringung sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

Der Asylbewerber unterliegt einer befristeten räumlichen Beschränkung (Residenzpflicht) für 3 Monate nach Einreise in das Bundesgebiet. Um jedoch eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern zu gewährleisten, wird während dem Bezug von Leistungen nach dem AsylBLG eine Wohnsitzauflage erteilt.

Neben der als Sollvorschrift ausgestaltete Regelfall der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für die Dauer des Asylverfahrens sind somit auch "sonstige Unterkünfte" zulässig. Damit ist grundsätzlich die Möglichkeit einer dezentralen Unterbringung gegeben. Rechtliche Grundlage für die Entscheidung zu einem dezentralen Wohnen bildet der entsprechende Sächsische Erlass vom 21.3.2001.

Hinsichtlich der Ausgestaltung von Gemeinschaftsunterkünften hat der Gesetz- und Verordnungsgeber Mindestanforderungen formuliert.

In der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und zur sozialen Betreuung (VwV – Unterbringung und Betreuung) vom 26. Juni 2009 wird hinsichtlich des individuellen Wohn- und Schlafbereiches eine Fläche von mindestens 6 m²/Bewohner gefordert. Pro Raum sollen nicht mehr als fünf Bewohner untergebracht wer-

den. Sanitäreinrichtungen wie Duschen, Toiletten und Küchen sind auch in Form von Gemeinschaftsanlagen zulässig.

An sicherheitstechnischer Ausstattung wird die Möglichkeit der sofortigen Alarmierung von Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr vorgeschrieben. Gefordert werden weiterhin bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz gegen unbefugtes Eindringen von außen. Das entsprechende Sicherheitskonzept ist vor Inbetriebnahme der Einrichtung mit der zuständigen Polizeidienststelle abzustimmen.

Asylbewerber mit einer Gestattung erhalten für die Zeit des Verfahrens Leistungen gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Personen mit einer Duldung, erhalten ebenso Leistungen nach dem AsylbLG. Eingeschlossen in den Leistungsbezug des AsylbLG sind ferner Ausländer/-innen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt wurde.

Mit dem Verfassungsgerichtsurteil vom 12.07.2012 wurden die Leistungshöhen den Regelungen des Sozialgesetzbuches II und XII (SGB II und XII) angepasst. Die derzeit vorbereitete Novelle des AsylbLG sieht weitere Änderungen der Leistungsgewährung vor. Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche im Leistungsbereich des AsylbLG Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) erhalten.

4. Kommunaler Handlungsrahmen

Die Stadt Chemnitz hat sich der Förderung der Willkommenskultur verpflichtet. Menschen, gleich welcher Herkunft, Kultur, Religion oder Staatsangehörigkeit sollen sich in unserer Stadt willkommen fühlen.

Dieser Grundsatz umfasst Studierende, ausländische Familienangehörige von Chemnitzern, ausländische Fachkräfte ebenso wie Flüchtlinge, die unserer Stadt zugewiesen werden. Bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in unserer Stadt ist es grundsätzliches Anliegen, diesen Menschen, die vor Krieg und Verfolgung Schutz suchen, angemessen, menschenwürdig und unter Berücksichtigung individueller Situationen unterzubringen.

Die Stadt Chemnitz stellt für die Aufnahme der zugewiesenen Asylbewerber/-innen ausreichend Unterbringungsplätze zur Verfügung. In Ausübung des Ermessens bei der Unterbringung werden ebenso öffentliche Interessen, insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Unterbringung und die soziale Verträglichkeit wie auch die besondere Situation, wie Herkunftsland, Kultur, Religion, der Flüchtlinge berücksichtigt.

Gleichermaßen ist es der Stadt Chemnitz wichtig, Menschen, die, wenn auch vorerst nicht auf Dauer angelegt, in Chemnitz leben, Möglichkeiten zur Integration zu bieten. D. h. schulische und berufliche Bildungschancen zu eröffnen und damit individuelle Entwicklungsmöglichkeiten wie auch –gesellschaftliche und soziale Beteiligung in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dies stellt die Grundvoraussetzung für ein tolerantes Miteinander und den Erhalt des sozialen Friedens in der Kommune dar.

Hierzu gehört auch eine ausreichende soziale Betreuung der Flüchtlinge durch die Kommune in der Phase der Erstaufnahme wie auch im weiteren Verlauf des Aufenthaltes in den verschiedenen Unterbringungsformen.

Eine soziale Betreuung wird in abgestufter Intensität für jede der Wohnformen gesichert. Die Leistungsgewährung wird individuell mit möglichst kurzen Wartezeiten sichergestellt.

Wichtiges Element einer gelingenden Eingliederung der Flüchtlinge in unserer Stadt ist die Kooperation mit Diensten freier Träger, den Migrationsselforganisationen und dem Ausländerbeirat der Kommune. Das Integrationsnetzwerk „Migration“ verbindet die Dienste der Migrationsarbeit bei freien Trägern und Behörden. Regelmäßige Treffen ermöglichen Transparenz und Austausch und schaffen Synergieeffekte. Zusätzliche Maßnahmen zur Betreuung und Beratung für die Klientel, insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung von Familien, Kindern und Jugendlichen werden durch die Kommune gefördert.

5. Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

5.1 Unterbringungsformen

Die Unterbringung in Chemnitz findet in einem abgestuften Verfahren statt. Neu zugewiesene Asylbewerber werden in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Von dort kann nach einer Ersteingliederungszeit ein Wechsel in eine angemietete Wohnung, das sogenannte **dezentrale Wohnen I**, erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein **Wohnen mit eigenem Mietvertrag (dezentrales Wohnen II)** möglich. Entsprechend dem prognostizierten Bedarf an aufzunehmenden Flüchtlingen werden Kapazitäten an Unterbringungsplätzen in den drei genannten Unterbringungsformen sichergestellt. Hierbei wird das dezentrale Wohnen favorisiert. **Sollten die Ressourcen des zur Verfügung stehenden Wohnraumes erschöpft sein, müssen weitere zentrale Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. Hierzu bedarf es aufgrund vergaberechtlichen Vorschriften einer Vorlaufzeit von mind. 6 Monaten.**

5.1.1 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist seitens des Gesetz- und Verordnungsgebers der Regelfall (siehe Pkt. 3). Derzeit stehen in Chemnitz vier Gemeinschaftsunterkünfte mit 376 Plätzen zur Verfügung.

Tabelle 2

Gemeinschaftsunterkünfte in Chemnitz

Objekt	Kapazität	Betreibung	Betreuung
GU Chemnitztalstraße 36a	150	Wohn- und Verwaltungs GmbH	Stadt Chemnitz
GU Haydnstraße 40	103	Wohn- und Touristik GmbH	Homecare
GU Altendorfer Str. 98	66	Stadt Chemnitz	Stadt Chemnitz
GU Oberfrohnauer Str. 21	35	Stadt Chemnitz	Stadt Chemnitz

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften stellt die preisintensivste Form der Unterbringung dar. Die geringe Anzahl von Bietern lässt einen Wettbewerb nur begrenzt zu.

Bei der Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften sind Sicherheitsaspekte ebenso zu berücksichtigen wie religiöse, ethnische und kulturelle Prägung der betroffenen Ausländer. Die Unterbringung soll so erfolgen, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Ferner sollen die Ausländer ihre religiöse, ethnische und kulturelle Identität wahren können.

An die vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte werden die folgenden Standards angelegt, die sich an der Sächsischen Verwaltungsvorschrift VwV Unterbringung und Betreuung orientieren:

- Die Gemeinschaftsunterkünfte sind im Stadtgebiet verteilt. Mehrere Einrichtungen in einem Stadtteil sind zu vermeiden.
- Die Einrichtungen verfügen über eine maximale Platzkapazität von 150 Plätzen
- Die Einrichtungen sollen sich möglichst an zentralen Standorten befinden, über das öffentliche Nahverkehrssystem gut erreichbar sein. Versorgungseinrichtungen sollen sich in fußläufiger Nähe befinden
- Je Bewohner wird eine Wohnfläche von mindestens 6 m² in einem abschließbaren Wohn- und Schlafraum zur Verfügung gestellt.
- Im Rahmen der baulichen Gegebenheiten sollen möglichst Wohnungen mit einer maximalen Belegung von 8 Personen mit dazugehöriger Küche und Nasszelle genutzt werden
- Sind die baulichen Gegebenheiten nicht vorhanden, werden ausreichend Gemeinschaftsküchen und Sanitärbereiche zur Verfügung gestellt.
- Familien erhalten einen abgeschlossenen Wohnbereich
- Alleinreisende Frauen werden ebenfalls in abgeschlossenen Wohnbereichen mit getrennten Küchen und Sanitärbereichen untergebracht
- Bei der Zuweisung der Plätze werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Kapazitäten besondere Bedürfnisse, hinsichtlich Gesundheit, Religion und der Unterbringung mit Personen gleicher Sprache und Nationalität berücksichtigt
- Es werden ausreichend Gemeinschaftsräume für die Glaubensausübung, Beschäftigung der Kinder, Gesprächsmöglichkeiten und Veranstaltungen vorgehalten
- Die Außenanlagen bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.
- Für die soziale Betreuung stehen ausreichend Räume zur Verfügung
- Die Gemeinschaftsunterkünfte werden mit angemessenen Sicherheitsausstattungen oder einem Wachdienst gesichert

Die Gemeinschaftsunterkünfte bieten die Möglichkeit der Inanspruchnahme regelmäßiger sozialer Betreuung. Der Aufenthalt in den Gemeinschaftsunterkünften dient der Erstorientierung und unterstützt die Eingliederung am neuen Wohnort. Die Gemeinschaftsunterkunft ist gleichzeitig Clearingeinrichtung zur Vorbereitung der Asylbewerber auf eine der anderen Unterbringungsformen.

5.1.2 Dezentrales Wohnen I

Neben der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften favorisiert die Stadt Chemnitz die Anmietung von Wohnungen, d. h. die Stadt Chemnitz schließt mit dem Vermieter einen Mietvertrag ab.

Die Wohnungen befinden sich in verschiedenen Stadtteilen über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Sie werden mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Gebrauchsgütern ausgestattet. Hierfür wurden Einrichtungsvereinbarungen mit verschiedenen Anbietern abgeschlossen. Aus wirtschaftlichen Erwägungen wird die Stadt zukünftig die Einrichtung der Wohnungen mittels bestehender Rahmenverträge vornehmen.

Die angemieteten Wohnungen werden vorrangig Haushaltsgemeinschaften von Ehegatten oder Eltern mit minderjährigen Kindern sowie alleinlebenden Frauen zur Nutzung übergeben. Es besteht ferner eine Reihe von gemischten Wohngemeinschaften. Berücksichtigung finden bei der Belegung dieser Wohnungen insbesondere religiöse, sprachliche und ethnische Besonderheiten und Wünsche.

Folgende Standards werden für die angemieteten Wohnungen angelegt:

- Verteilung über das gesamte Stadtgebiet Erreichbarkeit durch den öffentlichen Nahverkehr
- Versorgungseinrichtungen nahegelegen
- Belegung von 3- Raum-Wohnungen mit max. 5 Personen
- Belegung von 2-Raum Wohnungen mit max. 4 Personen

5.1.3. Dezentrales Wohnen II

Beim dezentralen Wohnen II schließt der Asylbewerber den Mietvertrag unter Berücksichtigung der aktuellen Richtlinie über die Angemessenheit der Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und XII (KdU-Richtlinie) ab und richtet die Wohnung selbst ein. Über die Möglichkeit des **Wohnens II mit eigenem Mietvertrag** hat die Kommune unter Abwägung öffentlicher Interessen und der Belange des betreffenden Flüchtlings zu entscheiden (siehe Pkt. 3).

Aufgrund der Rechtslage in Sachsen kann **diese Form der** Unterbringung erfolgen wenn:

- sie aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung zur Besserung des Gesundheitszustandes und/oder zur Ermöglichung der vollständigen Genesung amtsärztlich empfohlen ist (medizinischer Grund) oder
- humanitäre Gründe vorliegen (vgl. auch Erlass des SMI vom 31.01.2001)

Der Übergang in dezentrales Wohnen II kann:

- durch Antragstellung des Asylbewerbers oder
- durch Empfehlung der Verwaltung aufgrund einer besonderen humanitären oder gesundheitlichen Situation

erfolgen.

Bei der Abwägung werden seitens der öffentlichen Interessen die Kosten der Unterbringung, die Auslastung der Kapazitäten, die allgemeine Wohnungssituation in der Kommune und Fragen der Gewährung von Sicherheit und sozialem Frieden den Belangen des Asylbewerbers gegenüber gestellt.

Dabei können neben den bereits genannten gesundheitlichen Aspekten die folgenden Kriterien für ein dezentrales Wohnen II aus humanitären Gründen herangezogen werden:

- Familien und Alleinerziehende mit Kind(-ern) nach einem Aufenthalt von mindestens sechs Monaten in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer angemieteten Wohnung

- Personen, die sich durch besondere Integrationsbemühungen auszeichnen (Schulbesuch, Berufsausbildung, Beschäftigungsverhältnis), nach einem Aufenthalt von mindestens zwölf Monaten in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer angemieteten Wohnung
- Alleinstehende Frauen, wenn ihre Sicherheit in der Gemeinschaftsunterkunft nicht gewährleistet werden kann oder nach einem Aufenthalt von mindestens zwölf Monaten in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer angemieteten Wohnung
- Ältere Menschen, denen aufgrund Ihrer Gesamtsituation ein Zusammenleben in der Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr zugemutet werden kann oder nach einem Aufenthalt von mindestens sechs Monaten in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer angemieteten Wohnung
- Personen ohne die vorgenannten Gründe mit einer ausgesprochen langen Dauer des Verfahrens nach einem Aufenthalt von mindesten 24 Monaten

Grundsätzliche Bedingungen für die Zustimmung zum dezentralen Wohnen II sind die Erfüllung der ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten und die Straffreiheit der Antragsteller. Ferner ist bei jeder Entscheidung zum dezentralen Wohnen der Mehrkostenvorbehalt zu beachten. Demnach dürfen der öffentlichen Hand durch die dezentrale Unterbringung keine Mehrkosten im Vergleich zur Gemeinschaftsunterbringung entstehen.

5.2. Unterbringungsverfahren

5.2.1 Verfahren bei der Erstaufnahme von Asylbewerbern

Die Stadt Chemnitz erhält von der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber/-innen des Freistaates Sachsen (EAE) ca. 2-14 Tage vor Ankunft Informationen über die vorgesehene Zuweisung.

Anhand der zur Verfügung stehenden Kapazitäten werden konkrete Plätze in den Einrichtungen und unter Berücksichtigung gesundheitlicher, religiöser oder ethnischer Besonderheiten vorgesehen.

Mit der Aufnahme erfolgt auch die Beantragung der Leistungen gemäß AsylbLG. Die Leistungsgewährung erfolgt monatlich in der Einrichtung zu festgelegten und den Leistungsempfängern bekanntgegebenen Terminen.

Nach einer Zeit der Ersteingliederung und bei Erfüllung der vorgenannten Kriterien kann ein Übergang in eine angemietete Wohnung oder auch das dezentrale Wohnen (siehe Pkt. 5.1.2 und Pkt. 5.1.3) gewährt bzw. beantragt werden.

5.2.2 Verfahren bei dem Wechsel in das dezentrale Wohnen I

Für die Nutzung der durch die Stadt Chemnitz angemieteten Wohnungen sind vorrangig Familien mit Kindern und allein reisende Frauen vorgesehen.

Zeitnah nach Anmietung und Einrichtung einer Wohnung wird diese an die vorgesehene Familie, Wohngruppe oder allein lebende Frau übergeben.

Hierzu wird ein Umzugstermin vereinbart und ausreichende Möglichkeiten zum Packen des persönlichen Eigentums zur Verfügung gestellt. Am Umzugstag wird das Zimmer bzw. der Platz in der Gemeinschaftsunterkunft durch den Hausverwalter sowie die/den Sozialarbeiter / in übernommen. Ein Mitarbeiter des Sozialamtes übernimmt den Umzug. Der Hausverwalter des Wohnungsunternehmens und ein Mitarbeiter des Sozialamtes übergeben die Wohnung an die Bewohner. Für die Übergabe der Schlüssel wird eine Kautions einbehalten. Im angemieteten Wohnen kann ebenso soziale Beratung und Betreuung in Anspruch genommen werden. Hierfür steht ein Sozialarbeiter im Sozialamt zu Verfügung (siehe Pkt. 7).

5.2.3 Verfahren beim Wechsel in das dezentrale Wohnen II

Auf Antrag des Asylbewerbers oder durch Empfehlung der Verwaltung bzw. des betreuenden Sozialarbeiters kann der Wechsel aus der Gemeinschaftsunterkunft oder dem dezentralen Wohnen I in das Wohnen mit eigenem Mietvertrag erfolgen. Auch bei einer ausgesprochenen Empfehlung ist ein formeller Antrag erforderlich. Basis der Entscheidung für diese Wohnform sind die in Pkt. 5.1.3 benannten rechtlichen Grundlagen und die beschriebenen Kriterien. Die Bearbeitung des Antrages und die Vermittlung von Wohnraum erfolgt nach einem festgelegten Ablaufplan.

Personen, denen ein dezentrales Wohnen II beschieden wird, erhalten vom Sozialamt, Fachstelle Wohnungsvermittlung, Wohnungsangebote, die sich im Rahmen der KdU-Richtlinie bewegen.

Für die Einrichtung der Wohnung wird eine Einrichtungspauschale ausgezahlt, die sich in ihrer Höhe an den Regelungen für Hilfeempfänger im SGB II und XII orientiert. Die Einrichtung der Wohnung organisieren die Asylbewerber selbstständig. Bei Bedarf erhalten sie Unterstützung durch den betreuenden Sozialarbeiter in der Gemeinschaftsunterkunft oder dem angemieteten Wohnen.

Bei dieser Wohnform kann ebenfalls soziale Beratung in Anspruch genommen werden. Hierfür steht ein Sozialarbeiter im Sozialamt zu Verfügung (siehe Pkt. 7).

5.2.4 Verfahren bei der Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Chemnitz

Die Ausländerbehörde (ABH) Chemnitz ist für alle zugewiesenen Asylbewerber und abgelehnten Asylbewerber für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufenthaltsgestattungen zu verlängern bzw. neu auszustellen (auch bei Verlust) oder hinsichtlich der Wohnadresse anzupassen
- Duldungen auszustellen und zu verlängern jeweils in Abstimmung mit der ZAB
In diesem Zusammenhang sind räumliche Beschränkungen zu prüfen, ggf. zu erweitern bzw. zu verschärfen.
- Anträge auf Erlaubnisse zum vorübergehenden Verlassen des Aufenthaltsbereiches (sog. „Urlaubsscheine“) – hier besteht das Problem der Kurzfristigkeit der Anträge
- die Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen von der ZAB persönlich zu übergeben
- Anträge auf Genehmigung einer Beschäftigung

- Umverteilungsanträge, z. B. in andere Bundesländer
- Zuarbeiten für die ZAB insbesondere zu abgelehnten Asylbewerbern u.a.

Die Ausländerbehörde wird vom Sozialamt kurzfristig über die bevorstehende Zuweisung neuer Asylbewerber informiert.

Für jeden Asylbewerber sind die entsprechenden Datensätze und Akten anzulegen. Sobald die zugewiesenen Asylbewerber eintreffen, werden die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt veranlasst, der Zuzug in den entsprechenden Fachprogrammen erfasst und den entsprechenden Behörden gemeldet (ZAB, BAMF).

Für die Aktualisierung und ggf. Verlängerung der bestehenden Aufenthaltsgestattungen sowie die Prüfung/Erweiterung der räumlichen Beschränkung erhalten die Asylbewerber anschließend einen Termin in der Ausländerbehörde. Aufgrund der hohen Zugangs- und Bestandszahlen betragen die Wartezeiten gegenwärtig mehrere Wochen.

Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind verpflichtet, die zuständigen Ausländerbehörden (hier ABH der Stadt Chemnitz) über Ermittlungs-/Strafverfahren zu unterrichten. Diese Mitteilungen sind ebenfalls entsprechend aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Entscheidungen ggf. zu berücksichtigen, z.B. in Bezug auf räumliche Beschränkungen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens - Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder Zuerkennung subsidiären Schutzes - sowie bei Feststellung eines nationalen Abschiebeverbotes verbleiben die zugewiesenen, (ehemaligen) Asylbewerber zunächst in der Zuständigkeit der ABH der Stadt Chemnitz. Ihnen ist bzw. soll ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Dafür sind mehrere Vorsprachen – i.d.R. mit Sprachmittler- erforderlich. U.a. zur Aufnahme der biometrischen Daten, Sicherheitsüberprüfung sowie zur Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels. Zudem ist die Anforderung von bereits im Asylverfahren vorgelegten Urkunden/Dokumenten, deren Prüfung/Wertung sowie die Identitätsprüfung mit großem Aufwand verbunden. Erschwerend kommen oft ungeklärte Rechtsfragen hinzu.

Mit der „Anerkennung“ und Titelerteilung ist teilweise verbunden, dass im Ausland verbliebene Familienangehörige nunmehr Anträge auf Familiennachzug stellen.

Auf Grund des Bürgerkrieges in Syrien haben die Bundesregierung sowie der Freistaat Sachsen verschiedene Aufnahmeanordnungen für syrische Flüchtlinge erlassen. Hier war/ist die ABH insofern beteiligt, dass über sie Aufnahmevorschläge zu melden sowie nach positivem Prüfverfahren nach der Landesaufnahmeanordnung Vorabzustimmungen zu erteilen sind. Nach erfolgter Einreise sind Aufenthaltstitel nach oben aufgeführten Verfahren zu erteilen. Die Vermittlung von Wohnraum erfolgt durch das Sozialamt, ebenso die soziale Betreuung.

Eine zusätzliche Fallgruppe bilden Ausländer, die sich zwar zunächst als Asylsuchende gemeldet, letztendlich jedoch keinen Asylantrag gestellt haben. Diese Personen sind von der ABH kurzfristig einem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen und müssen währenddessen vom Sozialamt untergebracht werden. Hier liegt die Schwierigkeit in der Unvorhersehbarkeit und damit in der Unmöglichkeit einer Planung sowie der Eilbedürftigkeit des Handelns auf Grund des unerlaubten Aufenthaltes.

6. Sicherheit

In den Einrichtungen ist gemäß der Sächsischen VwV Unterbringung und Betreuung für eine ausreichende Sicherheit der Bewohner/-innen zu sorgen.

In den Chemnitzer Gemeinschaftsunterkünften wird dies in folgender Weise gesichert: Die Einrichtungen verfügen über technische bauliche oder organisatorische Voraussetzungen, die eine Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Notarztes und der unteren Unterbringungsbehörde ermöglichen. Dies wird durch entsprechende technische Alarmierungssysteme oder die vor Ort tätigen Mitarbeiter/-innen ermöglicht. Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung bzw. sozialen Betreuung ist ein Wachdienst in den Einrichtungen vor Ort.

Zur Wahrung der Sicherheit werden weiterhin die Bewohner beim Aufnahmegespräch über einschlägige Sicherheitsvorkehrungen einschließlich des Brandschutzes, des Fluchtweegeplanes und der Hausordnung mittels mehrsprachiger Materialien informiert.

Ferner wird für jede Einrichtungen ein Sicherheitskonzept erstellt, welches nach Abstimmung mit der Polizei zu allen Einrichtungen maßgebliche Daten und Informationen zur Einrichtung, der Belegung, personellen Besetzung und geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen beinhaltet.

Da sich die Unterkünfte in Wohnlagen befinden, ist es wichtig, dass Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichster Religionen, Sprachen und Kulturen friedlich mit- und nebeneinander leben. Die Asylsuchenden sind an dieselben gesetzlichen Regelungen gebunden, wie alle Bürgerinnen und Bürger. Die große Mehrheit der Asylsuchenden versucht, sich in die Aufnahmegesellschaft zu integrieren. Nur ein sehr geringer Teil der Asylsuchenden verursacht Konflikte. Die Ursachen dafür sind vielseitig und können nicht pauschalisiert werden. Es ist ein wesentliches Anliegen, die von Bürgerinnen und Bürgern geäußerten Sorgen in Bezug auf diese Konflikte ernst zu nehmen. Diese Sorgen wurden auch in der Einwohnerversammlung Anfang Februar in der Jakobikirche deutlich. Für die Sicherheit außerhalb der Unterkünfte ist die Polizeidirektion Chemnitz zuständig, die sich mit der Stadtverwaltung Chemnitz im ständigen Austausch zur objektiven Analyse der Sicherheitslage befindet. Hier ist der Freistaat dringend gefordert, durch Personalaufstockung dem Aufgabenanstieg zu entsprechen. Für die Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls ist vorgesehen, die Präsenz des Stadtordnungsdienstes im Umfeld von Unterkünften zu erhöhen. Die dafür erforderlichen Personalkapazitäten werden schrittweise bereitgestellt.

7. Soziale Betreuung

Für die Soziale Betreuung von Flüchtlingen ist ein akzeptierender Ansatz, der die Förderung der Selbständigkeit und Integration in das Gemeinwesen der zu betreuenden Klientel in den Mittelpunkt stellt, erforderlich. Eine eindeutige Distanzierung von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus ist unabdingbar.

In der Stadt Chemnitz soll für die Betreuung von Asylbewerbern regelmäßig soziale Arbeit angeboten werden. Dabei unterscheidet sie sich die Intensität in Abhängigkeit von der Unterbringungsform.

In Einrichtungen mit weniger als 25 Plätzen ist regelmäßig einmal wöchentlich ein Sozialarbeiter vor Ort. In Einrichtungen mit einer Kapazität zwischen 25 und 50 Plätzen wird regelmäßig zweimal wöchentlich soziale Arbeit angeboten. In Einrichtungen mit einer Kapazität zwischen 50 und 120 Plätzen wird die soziale Betreuung täglich montags bis freitags ausgeübt. Gemeinschaftsunterkünfte mit mehr als 120 Plätzen werden täglich montags bis freitags sozialpädagogisch betreut.

Für die Betreuung in den angemieteten und dezentralen Wohnungen werden Sozialarbeiter von der Kommune mit festen Sprechzeiten und aufsuchender Sozialarbeit vorgehalten.

Zusätzlich wurde ab dem 01.01.2015 die soziale Betreuung an die In- und Ausländer AG übergeben.

7.1 Soziale Betreuung in den verschiedenen Unterbringungsformen

Zu den Aufgaben der sozialen Betreuung gehören:

- Milderung der Folgen der Flucht aus dem Herkunftsland und des persönlichen Schicksals,
- Unterstützung bei der Eingewöhnung in eine neue Lebensweise,
- Unterstützung bei der Sicherung der gesundheitlichen und hygienischen Grundversorgung,
- Förderung von Selbsthilfeaktivitäten.
- Unterstützung bei der Organisation des täglichen Lebens, Unterstützung bei der Gestaltung des Zusammenlebens der Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft, Sensibilisierung für die Einhaltung der Hausordnung
- Förderung von Kontakten zur Wohnbevölkerung mit dem Ziel der Erhöhung gegenseitigen Verständnisses, Achtung und Akzeptanz
- psychosoziale Unterstützung spezifiziert nach Alters- und Geschlechtsgruppen,
- einzelfallbezogene Unterstützung und Krisenintervention sowie ggf. Vermittlung an spezielle Beratungs- und Hilfeangebote,
- besondere Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern
- Übernahme des Klienten aus der Betreuung in der Gemeinschaftsunterkunft im Fachgespräch mit dem vor Ort tätigen Sozialarbeiter
- Begleitung des Einzuges in die Wohnung, Erstorientierung im Wohnumfeld mit Informationen zu sozialen und kulturellen sowie der sonstigen Infrastruktur im Wohnumfeld
- Aufbau und Pflege von Netzwerken in den jeweiligen Stadtgebieten mit den Trägern sozialer Dienste zur Unterstützung der Integration der Asylbewerber im Stadtteil, der schulischen Förderung der Kinder und Jugendlichen und zur Unterstützung des Spracherwerbs erwachsener Bewohner der Wohnungen
- Vermittlung von Integrationsangeboten (u.a. in den Bereichen Sport, Kultur, Kunst, Bildung, Gesundheit oder Soziales), Förderung der Teilnahme an Deutschsprachkursen sowie an speziellen Alphabetisierungskursen.

8. Weitere Betreuungsangebote

8.1 Sprachförderung

Für Asylbewerberkinder und –jugendliche besteht Schulpflicht.

Nach der Aufnahme werden Kinder- und Jugendliche zur Sprachstandsfeststellung und Vermittlung in eine Integrationsklasse (VKA-Klassen) an die Sächsische Bildungsagentur vermittelt. Nach dem Besuch der speziellen Sprachförderung von bis zu einem Jahr kann der Wechsel in eine Schule in Wohnortnähe erfolgen.

Unbegleitete Kinder und Jugendliche werden an das schulvorbereitende Sprachmodul der AG In- und Ausländer vermittelt.

Junge Erwachsene erhalten die Möglichkeit eine Sprachförderklasse am Berufsschulzentrum zu besuchen und werden dorthin vermittelt.

Für erwachsene Asylbewerber/innen werden in allen Gemeinschaftsunterkünften Sprachförderkurse, durchgeführt von ehrenamtlich Tätigen, angeboten. Zusätzlich können Sprachförderangebote von verschiedenen freien Trägern in der Stadt Chemnitz besucht werden.

Im Jahr 2015 soll es ein Projekt des Sächsischen Volkshochschulverbandes auf Basis eines europäischen Fördermittelprogrammes (AMIF) geben. Die Stadt Chemnitz verpflichtet sich die erforderliche Kofinanzierung des Projektes für die Stadt Chemnitz zu sichern und nutzungsberechtigte Asylbewerber in dieses Angebot zu vermitteln.

Zur weiteren Integration neu einreisender Asylbewerber wird mit Beginn des Jahres 2015 bei jedem neu einreisenden Asylbewerber Sprachkenntnisse, Bildungsniveau und vorliegende Berufsausbildung durch die aufnehmende Stelle (Sozialamt) ermittelt.

8.2 Freizeitgestaltung

Asylbewerber/innen sind für eine Zeit von 3 Monaten nach der Antragstellung vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Zumeist bestehen auch darüber hinaus rechtliche oder tatsächliche Gründe, die die Aufnahme einer Beschäftigung verhindern. Häufig gehen durch die langfristige Beschäftigungslosigkeit Kompetenzen verloren. Gleichmaßen bestehen nur begrenzte Möglichkeiten, soziale Kontakte und damit soziale Netzwerke aufzubauen.

Um dem entgegenzuwirken, sollen in Zusammenarbeit mit niedrighschwelligen Angeboten der freien Träger der Migrationssozialarbeit sowie Jugendfreizeiteinrichtungen geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorgehalten werden:

Dazu können gehören:

- gemeinsame Besuche von kulturellen, soziokulturellen Einrichtungen
- gemeinsame Ausgestaltung von Festen und Veranstaltungen in den Gemeinschaftsunterkünften
- Aufbau von Kontakten zu Akteuren im Gemeinwesen zur Inanspruchnahme von regelmäßig im Wohnquartier bestehenden Angeboten
- regelmäßige Beschäftigungsangebote für in der Gemeinschaftsunterkunft lebenden Kinder und Jugendlichen
- Organisation von sportlichen Aktivitäten
- Schaffung von Möglichkeiten der kulturellen und religiösen Betätigung

Zur Förderung der Integration von Bewohner außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte und der Sicherung des sozialen Friedens in der Stadt ist eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den jeweiligen Akteuren in den Stadtteilen aufzubauen und zu pflegen. Die Sozialarbeiter sollen zu diesem Zweck regelmäßig an den Treffen der Stadtteilrunden teilnehmen.

8.3 Angebote freier Träger und Migrationsselfstorganisationen

Neben den Betreuungsangeboten, die seitens der Kommune für Flüchtlinge vorgehalten werden, gibt es eine ganze Reihe von Projekten und Angeboten freier Träger, die Flüchtlingen die Inanspruchnahme zusätzlicher Beratung, Unterstützung und Begleitung ermöglichen und damit wesentlich dazu beitragen, dass Flüchtlinge bedarfsgerechte und individuelle Unterstützung erhalten und sie sich somit in unserer Stadt einleben, integrieren und willkommen fühlen können.

Mit den Trägern der sozialen Angebote soll auch zukünftig eine regelmäßige und fachliche Zusammenarbeit gepflegt werden. Dazu gehören neben den regelmäßigen Treffen im Integrationsnetzwerk die gemeinsame Feststellung von Bedarfen und deren ausgewogene Förderung im Rahmen der Fachförderrichtlinie. Ferner soll die Zusammenarbeit mit der kommunalen

len Ausländerbeauftragten und dem Ausländerbeirat der Stadt Chemnitz als wichtiges Instrument zur Förderung des sozialen Friedens, eines gedeihlichen toleranten Miteinanders und der Inanspruchnahme der Rechte von Flüchtlingen wahrgenommen werden.

8.4 Patenschaften

Im Jahr 2013 beschloss der Stadtrat der Stadt Chemnitz die Beteiligung an der Kampagne „Save me – eine Stadt sagt ja zu Flüchtlingen“. Hiermit bekannte sich die Stadt u. a. zur Aufnahme von Flüchtlingen über die verpflichtenden Kontingente hinaus und zur besonderen Förderung der Integration von Flüchtlingen.

Den Weg für diesen Beschluss bereitet die Chemnitzer Save me –Gruppe, auf deren Initiative seit 2013 regelmäßig Patenschaften für neu einreisende Flüchtlinge organisiert und geschlossen werden. Ideenleitend ist hierbei der Gedanke, dass soziale Teilhabe für Flüchtlinge insbesondere durch zwischenmenschliche Begegnungen ermöglicht wird. Persönliche Patenschaften zwischen Chemnitzer Bürger und Flüchtlingen tragen dazu bei, den Flüchtlingen den Weg beim Einleben in die Stadtgesellschaft zu erleichtern, den ganz konkreten Alltag zu meistern und kleine Hürden im Wohnumfeld zu nehmen. Darüber hinaus ermöglicht eine Patenschaft den Paten eine interkulturelle Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten.

Die Zusammenarbeit mit dem Patenprogramm der Save me Gruppe soll weiter stabilisiert und ausgebaut werden. Im Rahmen der Möglichkeiten der Gruppe und des Bedarfs seitens der Flüchtlinge soll jede Familie im angemieteten Wohnen einen Paten zur Seite gestellt bekommen.

In 2014 waren insgesamt 41 Personen bereit, ehrenamtlich als Pate die Asylbewerber zu unterstützen.

9. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Als ein weiterer wesentlicher Aspekt für ein gelingendes Zusammenleben von Flüchtlingen und einheimischer Bevölkerung ist eine gezielte und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Insbesondere im Hinblick darauf, dass Asylbewerber durch die steigenden Aufnahmezahlen im zentralen und dezentralen Wohnen immer deutlicher im Stadtbild in Erscheinung treten, ist eine gezielte und transparente Information der Öffentlichkeit über Entwicklungen, Vorhaben zur Unterbringung und rechtlichen Fragen zur Aufnahme- und Unterbringungspflicht wie auch dem Lebensalltag von Flüchtlingen unabdingbar, um Akzeptanz zu schaffen.

Insbesondere in Stadtteilen mit Asylbewerbern soll deshalb der Kontakt zur Wohnbevölkerung aufgebaut und gepflegt werden. Dies soll das gegenseitige Verständnis und die gegenseitige Achtung und Akzeptanz befördern.

Kultur-, Sport- und andere Vereine in der Nachbarschaft sollen einbezogen werden. In den Stadtteilen mit einem höheren Anteil an Asylbewerbern wird ein regelmäßiger Kontakt zu den Stadtteilrunden, Stadtteilmanagern und Bürgerplattformen aufgebaut, um ein dauerhaftes Miteinander zu schaffen.

Es gilt die Hinweise, Anregungen und Sorgen der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen und ein gutes Miteinander zu gewährleisten.

Erste Ergebnisse aus den Gesprächen mit den Bürgerinnen und Bürgern konnten umgesetzt werden z. B. ist in deren Übereinstimmung die Stadt Chemnitz bemüht, das dezentrale Wohnen weiter umzusetzen. Darüber hinaus wurde für Vermieter die in Chemnitz eine Wohnung für Flüchtlinge vermieten wollen, ein Informationsblatt zur Abgabe eines Wohnungsangebotes entwickelt. Dies kann unter der Homepage der Stadt Chemnitz abgerufen werden.

Insofern wird die Oberbürgermeisterin in künftigen Einwohnerversammlungen über die Umsetzung des Unterbringungs- und Betreuungskonzept berichten. Auch im Amtsblatt und im Internetauftritt der Stadt werden Informationen zum Thema veröffentlicht. Der Stadtrat wird ebenso regelmäßig informiert.

Weiterhin hat die Stadt Chemnitz für Bürgerinnen und Bürger verschiedene Kommunikationswege eingerichtet:

- das Bürgertelefon 0371/488-1516
- www.chemnitz.de
- eMail buengerbuero@stadt-chemnitz.de
- Ansprechpartner im Sozialamt, Bürgeramt, Ausländerbeauftragte und Polizei